

Verwaltungsgericht Schwerin

Ausfertigung

Aktenzeichen



RECHTSANWALTSOZIOLOGIE
WISJURISTEN

Eingang 01. April 2010

Verteiler	an MdI.	z. d. A.	Wv.	Erl.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:



gegen

Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust
v. d. d. Vorstandsvorsteher,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

wegen Säumniszuschlägen

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 25. Januar 2010

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin ist befugt, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks [REDACTED], bestehend aus dem Flurstück [REDACTED], Flur [REDACTED], Gemarkung [REDACTED].

Mit Bescheid vom [REDACTED]. Oktober [REDACTED] setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin für das vorgenannte Grundstück einen Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage in Höhe von [REDACTED] € fest. Hiergegen erhob die Klägerin - anwaltlich vertreten - mit Schreiben vom [REDACTED]. Oktober [REDACTED] Widerspruch und beantragte, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Hilfsweise wurde beantragt, die Vollziehung ohne Sicherheitsleistung auszusetzen. Mit Schreiben vom [REDACTED]. Januar [REDACTED] teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht stattgegeben werde. Im Folgenden führte er aus:

"Allerdings habe ich das von Ihnen gewollte auszulegen. Ihrem Antrag entnehme ich, dass es Ihnen im Wesentlichen darum geht, dass bis zur Klägerung des Sachverhaltes von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wird. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Demzufolge wird von hieraus bis zur Entscheidung über Ihren Widerspruch von Maßnahmen der Vollstreckung abgesehen werden."

Mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED]. Juni [REDACTED] wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zu-

rück. Hiergegen erhob die Klägerin am 7. Juli 2006 Klage. Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 forderte der Beklagte die Klägerin auf, den noch fälligen Beitrag in Höhe von [REDACTED] € sowie Säumniszuschläge nach § 240 AO in Höhe von [REDACTED] € zu begleichen. Daraufhin übersandte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten ein Schreiben vom 10. Juli 2007, in dem es u.a. heißt:

"Etwaige Beiträge sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens durch Sie zumindest mit Schreiben vom 24.1.2006 gestundet worden. Die entsprechenden Schreiben habe ich anliegend beigefügt. Bitte bestätigen Sie mir kurzfristig, dass die entsprechende Vereinbarung weiterhin Gültigkeit hat."

Daraufhin teilte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten mit Schreiben vom 1. August 2007 dem Prozessbevollmächtigten der Kläger mit:

"... In der vorgezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.07.2007. In der Sache gehe ich davon aus, dass Sie von meiner Mandantschaft eine Mahnung erhalten haben. Diese Mahnung erging wegen der technischen Umstellung des Bescheidwesens meiner Mandantschaft. Ich habe meine Mandantschaft entsprechend informiert."

Mit Beschluss vom 2. Februar 2009 wurde das Klageverfahren gegen die Beitragsbescheide eingestellt, nachdem der Beklagte die Beitragsbescheide aufgehoben hatte.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2009 setzte der Beklagte gegen die Klägerin Säumniszuschläge für den zwischenzeitlich aufgehobenen Beitragsbescheid ab Fälligkeit jenes Bescheides vom 14. November 2005 bis zum 16. Januar 2009 in Höhe von [REDACTED] € fest.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 26. Januar 2009 Widerspruch und beantragte die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Mit Schreiben vom 4. Mai 2009 mahnte die Klägerin die Bescheidung ihres Widerspruchs an und kündigte an, anderenfalls Untätigkeitsklage zu erheben.

Am 22. Juni 2009 haben die Kläger Klage erhoben. Sie tragen vor, dass sie dem Beklagten keine Säumniszuschläge schuldeten, da etwaige Ansprüche des Beklagten gestundet gewesen seien. Dies ergebe sich aus dem Schreiben des Beklagten vom 24. Januar 2006. Auf die Stundung sei der Beklagte nochmals mit Schreiben vom 10. Juli 2007 hingewiesen worden. Dass insoweit eine Stundung vorliege, sei von dem Beklagten mit Schreiben vom 1. August 2007 bestätigt worden. Säumniszuschläge seien nicht geschuldet, da zunächst die Aussetzung der Vollziehung beantragt und von dem Beklagten zumindest die Stundung gewährt worden sei. Zudem könne sich der Beklagte nicht auf § 240 Abs. 1 Satz 4 AO berufen. Diese Vorschrift sei nicht einschlägig. § 240 Abs. 1 Satz

4 AO setze voraus, dass für die verlangte Steuer bzw. in entsprechender Anwendung die verlangte Beiträge zumindest festgesetzt werden durften. Fehle es bereits an einer Anspruchsgrundlage für die Festsetzung, könnten sich weder die Finanzbehörde noch - wie hier - andere Behörden auf § 240 Abs. 1 Satz 4 AO berufen. § 240 AO diene nicht dazu, ohne Ermächtigungsgrundlage eingeforderte Steuern einzutreiben. Insoweit sei die Akzessorietät nicht aufgehoben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2009 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt im Wesentlichen auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage der Klägerin ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Abrechnungsbescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Beklagte hat zu Recht gemäß § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 228 Abs. 2 AO den Bescheid zur Festsetzung der Säumniszuschläge erlassen.

Voraussetzung für den Erlass eines derartigen sogenannten Abrechnungsbescheides ist eine Streitigkeit darüber, ob die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes des § 240 AO bezüglich des Entstehens der Säumniszuschläge gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Denn bereits mit Schreiben vom 29. Juni 2007 hatte der Beklagte gegenüber der Klägerin Säumniszuschläge - damals noch in Höhe von [REDACTED] € - geltend gemacht. Nachdem die Klägerin diese geltend gemachten Säumniszuschläge nicht bezahlt hatte, war der Beklagte zur Entscheidung dieses

Streites durch Erlass eines Verwaltungsaktes - nunmehr auf der Basis der aktuellen Säumniszuschläge - berechtigt.

Dem Beklagten war die Festsetzung von Säumniszuschlägen vorliegend nicht deshalb verwehrt, weil er der Klägerin gegenüber die Vollziehung des Bescheides vom 10. Oktober 2005 ausgesetzt oder der Klägerin die Zahlung des Trinkwasserbeitrages gestundet hätte. Zwar hat die Klägerin sinngemäß mit Schreiben vom 18. Oktober 2005 gemeinsam mit der Erhebung des Widerspruchs auch die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides beantragt. Diesem Antrag ist jedoch vom Beklagten nicht entsprochen worden.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann insbesondere nicht im Schreiben des Beklagten vom 24. Januar 2006 erblickt werden. Denn in diesem Schreiben hat der Beklagte dem von ihm ausdrücklich als Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO qualifizierten Antrag der Klägerin ebenso ausdrücklich nicht stattgegeben. Die sich daran anschließende Formulierung, dass bis zur Entscheidung über den Widerspruch von Maßnahmen der Vollstreckung abgesehen werde, hat in diesem Zusammenhang lediglich die Zusicherung zum Inhalt, dass faktisch von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden soll, obwohl die Vollziehbarkeit des Bescheides nicht ausgesetzt wird. In dieser Situation bleibt das Entstehen von Säumniszuschlägen jedoch unberührt, weil die Vollziehung des Bescheides gerade nicht ausgesetzt worden ist.

Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin ist ihr die Zahlung des Trinkwasserbeitrages auch nicht gestundet worden. Aus dem vorgenannten Schreiben vom 24. Januar 2006 ergibt sich die Gewährung einer solchen Stundung keinesfalls. Der Beklagte gibt insoweit nicht erkennen, dass er die Anträge der Klägerin im Widerspruchsschreiben vom 18. Oktober 2005 auch als Antrag auf Stundung der Forderung versteht. Da aber eine Stundung weder im Schreiben vom 18. Oktober 2005 noch in einem anderen Schreiben beantragt worden ist, kann auch das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 1. August 2007 nicht als Gewährung einer Stundung aufgefasst werden. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Schreiben vom 10. Juli 2007 die Auffassung vertreten, dass im Schreiben vom 24. Januar 2006 etwaige Beiträge bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gestundet worden seien. Da dies jedoch bei verständiger Würdigung aus den oben genannten Gründen tatsächlich nicht der Fall war, kann das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 1. August 2007 auch nicht im Sinne der erstmaligen Gewährung einer Stundung verstanden werden. Die in diesem Schreiben enthaltene Mutmaßung, dass die Klägerin eine Mahnung erhalten habe, die wohl wegen der technischen Umstellung des Bescheidwesens ergangen sei, kann gemeinsam mit der Ankündigung, dass der Beklagte entsprechend informiert werde, nicht als Zusage einer Stundung verstanden werden. Der Erklärungsinhalt dieses Schreibens kann vielmehr allein dahin gehen, dass der Beklagte seitens seines Prozessbevollmächtigten daran erinnert werden sollte, sich an das zu halten, was bislang gegenüber der Klägerin zuge-

sichert worden war. Die allein getätigte Zusicherung bezog sich jedoch nur auf das faktische Abgehen von Vollstreckungsmaßnahmen. Überdies galt diese Zusicherung nur bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides, der zwischenzeitlich bereits am 12. Juni 2006 erlassen worden war. Angesichts dieser Gesamtumstände kann eine Stundung des Trinkwasserbeitrages zu keiner Zeit angenommen werden.

Der Abrechnungsbescheid ist auch im Übrigen zu Recht ergangen. Die Klägerin hat die Säumniszuschläge im Zeitraum von der Fälligkeit des Bescheides bis zur Aufhebung des Beitragsbescheides verwirkt. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass der Beklagte den für die Erhebung der Säumniszuschläge maßgeblichen Beitragsbescheid am 16. Januar 2009 aufgehoben hat.

Grundsätzlich bleiben entstandene Säumniszuschläge gemäß § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 240 Abs. 1 S. 4 AO auch dann verwirkt, wenn der für ihre Entstehung maßgebliche Beitragsbescheid aufgehoben wird. So liegt es hier. Im Abrechnungsverfahren wird grundsätzlich nicht geprüft, ob die Behörde die Vollziehung eines angefochtenen Abgabenbescheides bezüglich bereits verwirkter Säumniszuschläge hätte aufheben müssen (vgl. BFH, Urt. v. 18.4.2006 - VII R 77/04, zitiert nach Juris). Vielmehr muss sich der Abgabenschuldner in dem Rechtsstreit um seine Beitragspflicht selbst durch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, d.h. zunächst durch Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gegenüber der Behörde und gegebenenfalls durch Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beziehungsweise seiner Klage bei Gericht gegen die Vollziehbarkeit des Abgabenbescheides wehren. Nur wenn ein solcher Antrag vor Aufhebung des in der Hauptsache angefochtenen Abgabenbescheides gestellt worden ist, kann es in Betracht zu ziehen sein, dass dieser Antrag auch nach Aufhebung des Beitragsbescheides selbst als Antrag auf Aufhebung der Vollzugsfolgen weiter verfolgt werden kann, um nachträglich die fehlende Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes und damit das Fehlen des Tatbestandes für die Verwirklichung von Säumniszuschlägen feststellen zu lassen (vergleiche BFH, a.a. O.). Vorliegend ist zwar ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt worden. Dieser Antrag ist aber vor Aufhebung des Beitragsbescheides bereits vom Beklagten abgelehnt worden. Da die Klägerin daraufhin nicht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs beziehungsweise ihrer Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt hat, lag im Zeitpunkt der Aufhebung des Beitragsbescheides kein offener Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mehr vor, der als Antrag auf Aufhebung der Vollzugsfolgen hätte weiter verfolgt werden können. Dann aber verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 240 Abs. 1 S. 4 AO, wonach die bis zur Aufhebung eines Abgabenbescheides verwirkten Säumniszuschläge unberührt bleiben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin den von ihr geforderten Anschlussbeitrag für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bis zum 14. November 2005 nicht gezahlt hatte, sind im Zeitraum ab der Fälligkeit des Beitragsbescheides, d. h. mit Ablauf eines Monats nach

seiner Bekanntgabe für jeden angefangenen Monat bis zur Aufhebung des Bescheides Säumniszuschläge gemäß § 12 KAG M-V i.V.m. § 240 Abs. 1 S. 1 AO entstanden. Deshalb ist der geltend gemachte Zeitraum der Säumniszuschläge von 39 Monaten nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergehen gemäß § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Ver-



bände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;

(5) in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ring.

Ausgefertigt
Schwerin, den 31.03.19

Porath
Porath, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

